

position

The logo consists of a red parallelogram shape pointing to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

Stellungnahme des DGB und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/10270

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt

Otto-Brenner-Str. 1

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau

Stand: Februar 2022

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf beabsichtigt die niedersächsische Landesregierung eine Rechtsgrundlage zur weiteren Konkretisierung des Erscheinungsbildes von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten zu schaffen. Außerdem enthält der Entwurf Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften für Beamtinnen und Beamte.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) hat bereits im September 2021 zum Entwurf Stellung nehmen dürfen. Diese Stellungnahme ergänzt der DGB hiermit auf Grundlage des nun vorliegenden Entwurfs. Nachfolgend nehmen wir zu ausgesuchten Punkten Stellung.

§ 83a NBG

I.

Die durch den DGB geforderte und nunmehr erfolgte Klarstellung in Abs. 2 durch die Streichung des Wortes „wenn“ und das Ersetzen durch das Wort „soweit“ begrüßen wir ausdrücklich.

II.

Unberücksichtigt geblieben ist bisher die geforderte Übergangsregelung. Es ist davon auszugehen, dass viele Betroffene sich bisher aus Kostengründen gegen die Vollstreckung ihres Anspruchs entschieden haben. Folglich wird es zahlreiche Fälle geben, in denen aufgrund der bisherigen Regelungen ein erfolgloser Vollstreckungsversuch nicht nachgewiesen werden konnte, die aber nach der angestrebten Neuregelung die Erfüllungsübernahme bewirken könnten.

Daher hatte der DGB angeregt, dass Fälle nicht von der Ausschlussfrist des bisherigen § 83a Abs. 3 S. 1 NBG erfasst und nunmehr nachträglich übernommen werden. Der Gesetzgeber führt bereits selbst an, dass eine Anpassung an die praktischen Bedürfnisse u.a. deshalb erforderlich scheint, da sich gezeigt habe, dass ein Vollstreckungsversuch nicht immer tatsächlich möglich oder sinnvoll ist. Daher sollten diejenigen, die allein aus diesen Gründen auf die Vollstreckung verzichteten, nicht schlechter gestellt werden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

III.

1.

Auf Unverständnis der DGB-Gewerkschaften stößt, dass der Gesetzgeber weiterhin sämtliche Anregungen zur Änderung des Begriffs des tätlichen Angriffs zurückweist. Selbst wenn eine Anlehnung an den Begriff des Dienstunfalls nicht erfolgen soll, ist nicht ersichtlich, warum keine Auseinandersetzung mit den vorgeschlagenen Varianten erfolgt ist.

Der DGB hatte dargelegt, dass nach seiner Auffassung auch bei Zugrundelegung des Dienstunfallbegriffs eine Bagatellisierung ausgeschlossen wäre. Sollte jedoch von Seiten des Gesetzgebers trotzdem die Befürchtung bestehen, dass der Anwendungsbereich der Norm zu weit ausgedehnt würde, regt der DGB Niedersachsen den Zusatz „grundsätzlich“ an ([...wegen eines **grundsätzlich** tätlichen rechtswidrigen Angriffs, [...]).

Auf diese Weise könnten Fälle schwerer psychischer Folgen, die nicht unter den Begriff des tätlichen Angriffs subsumiert werden können, sowie physische Folgen, die nicht auf einem unmittelbaren Angriff beruhen, im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung von der Regelung erfasst sein.

2.

Überdies führt die derzeitige Beschränkung auf tätliche Angriffe auch nach anderen Gesichtspunkten zu untragbaren Ergebnissen. Hier bedarf es zumindest einer Klarstellung, denn solche Fälle sind aus der Praxis bekannt.

Danach sind solche Fälle ausgeschlossen, in denen eine physische Verletzung zwar unzweifelhaft aus dem Verhalten der Schädigerin bzw. des Schädigers resultiert, diese jedoch nicht aus einer unmittelbar auf den Körper zielenden gewaltsamen Einwirkung folgt. Zu denken ist hier an die Verfolgung flüchtender Personen, wonach sich bei Verletzungen aufgrund der Verfolgung ein Schmerzensgeldanspruch aus den sog. „Herausforderungsfällen“ ergeben kann. Wird in

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

diesen Fällen ein Titel erlangt, ist es nicht einzusehen, dass die Erfüllungsübernahme allein aufgrund des Nichtvorliegens einer unmittelbaren körperlichen Einwirkung scheitern soll.

Dies führt nach Ansicht des DGB zu einer unerträglichen Regelungslücke, die durch die Aufnahme des Zusatzes „grundsätzlich“ geschlossen werden könnte. Dies würde auch nicht zu einer nicht gewollten Ausweitung der Norm führen, da deutlich wäre, dass grundsätzlich nur tätliche Angriffe erfasst sein sollen und der Anwendungsbereich bzgl. rein psychischer Folgen auf schwerste Ausnahmefälle und bei Fällen psychisch vermittelter Kausalität auf die sog. „Herausforderungsfälle“ begrenzt ist.